

Mit dem Auto im In- und Ausland

Nach dem Ergebnis einer kürzlich veröffentlichten Umfrage geben sich zwei Drittel der Österreicher/innen über den sog. **Punkteführerschein** – das Gesetz spricht vom „Vormerkssystem – Maßnahmen gegen Risikolenker“ – gut informiert. Immerhin ein Drittel musste passen. Obwohl nach zwei Vormerkungen innerhalb von zwei Jahren „besondere Maßnahmen“ die Folge sind und bei der **dritten Vormerkung** innerhalb von zwei Jahren der Führerschein für mindestens **drei Monate entzogen** wird.

Was gilt aber bei Verwaltungsübertretungen im Ausland?

In **Deutschland** gibt es ebenfalls ein Punktesystem für Verkehrssünder. So wird, etwa bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 bis 25 km/h im Ortsgebiet, 1 Punkt im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg vorgemerkt. Die Missachtung einer Stopp- tafel mit Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer „kostet“ bereits 3 Punkte. Ab 8 angesammelten Punkten gibt es eine schriftliche Verwarnung der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde. Ab 18 Punkten droht der Entzug der Fahrerlaubnis. Neben dem Entzug des Führerscheins drohen auch empfindliche Geldstrafen: Der deutsche Regelsatz für die Benutzung von sog. Radarwarnern beträgt EUR 75,- zusätzlich 4 Punkte in Flensburg.

In **Italien** werden ausländische Verkehrs- sünder in einer eigenen Zentraldatei im Verkehrsministerium erfasst. Das Nicht- anlegen des Sicherheitsgurts wird mit fünf Minuspunkten geahndet, Alkohol am Steuer mit 10. Wer im Laufe eines Jahres 20 Minuspunkte oder mehr gesammelt hat,

verliert die Fahrerlaubnis auf italienischem Staatsgebiet für zwei Jahre. Wer innerhalb von zwei Jahren 20 Minuspunkte sammelt, darf ein Jahr lang in Italien nicht Autofahren.

Auch in **Großbritannien** und **Luxemburg** gelten die nationalen Punktesysteme für Autofahrer aus dem Ausland.

Für den Fall, dass man zu Unrecht be- zichtigt wird, ein Vormerkdelikt begangen zu haben, ist es wichtig, **Rechtsschutz- deckung** zu haben. Bei der D.A.S. ge- währleisten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) ab den ARB 2005 vollen Versicherungs- schutz beim Vorwurf der Übertretung von Vormerk- oder Entzugsdelikten unabhän- gig von der Höhe der angedrohten Geld- strafe. Bei Verwaltungsübertretungen im Ausland gilt dieser Versicherungsschutz für die jeweils örtlichen Vormerk- und Entzugsdelikte.

Seit 1. März 2008 können im Ausland ver- hängt Geldstrafen ab EUR 70,- jetzt auch **im Inland vollstreckt** werden. Die öster- reichische Behörde prüft nur Formal- oder Übermittlungsfehler, nicht aber die Rech- tmäßigkeit der im EU-Ausland verhängten Strafe.

Erleichtert wurde die Geltendmachung von **Schadenersatzansprüchen nach einem Unfall im Ausland**. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs kann der geschädigte Autolenker an seinem zu- ständigen Wohnsitzgericht klagen. Ein Österreicher also, der in Ungarn bei einem Autounfall geschädigt wird, muss nicht in Ungarn vor Gericht ziehen, er kann in Öster- reich den Rechtsweg beschreiten. Es gilt allerdings das Recht des Unfallorts.

Eine Information der D.A.S. Öster- reichische Allgemeine Rechtsschutz- Versicherungs-AG

Auch im Fahrzeug-Rechtsschutz beglei- tet die D.A.S. ihre Kunden ins Ausland. Die Zusammenarbeit mit 15 europäischen Schwestergesellschaften ermöglicht D.A.S.-Kunden die Wahrnehmung recht- licher Interessen auch im Ausland. Ein Netz an deutsch sprechenden Vertrauens- anwälten beseitigt Sprachbarrieren.

Hätten Sie's gewusst? Die österreichischen Vormerkdelikte im Überblick:

- Gefährdung von Fußgängern auf Zebra- streifen
- Zu geringer Tiefenabstand bzw. zu dichtes Auffahren (zeitlicher Tiefenabstand zwi- schen 0,2 und 0,39 Sekunden)
- Missachtung von Stopptafel oder roter Ampel, wenn dadurch Bevorrangte zum unvermittelten Bremsen oder Ablenken genötigt werden
- Befahren des Pannestreifens, wenn da- durch Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes behindert werden
- Missachtung des Fahrverbots für Fahr- zeuge mit gefährlichen Gütern in Tunnel- anlagen
- Missachtung von Haltezeichen an Eisen- bahnkreuzungen
- Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Lenken eines Fahrzeuges in schlechtem technischem Zustand oder mit nicht ent- sprechend gesicherter Beladung
- Mitführen von Kindern unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, ohne „Rückhalte- vorrichtung“ (Kindersitz) bzw. auf dem Bei- fahrersitz
- Alkoholdelikte (ab 0,5‰ bei PKW bzw. ab 0,1‰ bei LKW)

